- 81. 3um Begriff des Ginbringens im Sinne der Tarifftelle 25 c aum preußischen Stempelsteuergeset vom 31. Juli 1895.
- VII. Civilsenat. Urt. v. 20. Januar 1903 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. N. B.-Aktiengesellschaft (Kl.). Rep. VII. 372/02.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht baselbft.
- Die N. B.-Aktiengesellschaft zu Berlin beschloß in einer Generalsversammlung, das Grundkapital der Gesellschaft um 25600000 M, eingeteilt in 25600 Stück auf den Inhaber lautende Aktien über je tausend Wark, zu erhöhen, die Ausgabe der Aktien zum Parikurse stattsinden zu lassen und das Recht auf ihren Bezug, unter Ausschluß der gegenwärtigen Aktionäre, dem Verwalter im Konkurse der Aktienzesellschaft D. G. bank in Liqu. in Berlin, Kausmann K. F. daselbst, unter verschiedenen Bedingungen einzuräumen, von denen hier inselondere die folgenden interessieren.
- 1. Die Ausgabe der Aftien erfolgt nicht gegen Barzahlung, sondern gegen Ginbringung der gesamten Geschäftsaktiven der D. G.'bank in Liqu.
- 2. Gegen diese Einbringung gewährt die N. B.-Aftiengesellschaft außer den vorgenannten 25600000 M Aftien ferner 5376400 M mit 3½ Prozent, 20623600 M mit 4 Prozent verzinsliche Teilsschuldverschreibungen der N. B.-Aftiengesellschaft....
- 4. Die Einbringung gemäß Biff. 1 erfolgt unter folgenden Bebingungen:

- a) Der Konkursverwalter bringt die Geschäftsaktiven der D. G. bank in Liqu. ohne jede Gewähr ein, mögen dieselben bekannt, oder unbekannt sein. . . .
- c) Die N. B.-Attiengesellschaft übernimmt die Hypothet- und Grundschulden auf den der D. G. bant in Ligu. gehörigen Grundstücken.

Der in ber Generalversammlung erschienene Berwalter im Ronturfe ber Attiengesellichaft D. G. bant in Liqu., Raufmann F., zeichnete bie Aftien unter ben Bedingungen bes Beschlusses. Er und bie Ditglieder des Borftandes der N. B.-Aftiengesellschaft stellten hierauf fest. welche Grundstude zu ben Geschäftsattiven ber D. G.'bant gehören, setten den Übernahmebetrag berselben auf 1500000 M fest und erklärten, daß der Betrag in Höhe von 1152000 M durch Übernahme ber auf ben Grundstuden rugenden Hopotheten, in Bobe reftlicher 348000 M burch Gemährung bieses Betrages in 4 prozentigen Teil= schuldverschreibungen als belegt angesehen werbe. Sie bemerkten ferner, daß an beweglicher Sabe bie D. G.'bant biverfe Geschäftsutenfilien besite, beren Übernahmebetrag fie auf 10000 M 4 prozentige Teilschuldverschreibungen festsetzten. Beiter bemerkten fie, daß die gesamten übrigen Aftien und Schulbverschreibungen ben Begenwert ber übrigen, alsbann aufgeführten Rechte und Forberungen barftellen, welche burch benfelben Aft an die R. B.-Altiengefellschaft abgetreten merben.

Über den Betrag der zu zahlenden Stempelsteuer entstand Streit. Der Beklagte berechnete dieselbe von der Grundlage aus, daß bei der Eindringung von Vermögen in eine Attiengesellschaft das ganze Entzgelt der Versteuerung zu unterwersen sei, einerlei od es in Gewährung von Gesellschaftsrechten (Aktien), oder in Barzahlungen oder Schuldzübernahmen zu bestehe. Klägerin wollte nur die Aktien in Betracht gezogen wissen. Sie zahlte den verlangten Stempel, klagte aber auf Erstattung der Differenz. Die Vorinstanzen billigten ihre Auffassung. Der Revision des Beklagten ist, abgesehen von einem geringen Betrage, zu welchem das Berufungsurteil von einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte aus aufrecht erhalten wurde, stattgegeben aus folgenden

## Grunben:

"Im hinblid auf die zur streitigen Rechtsfrage von dem Reichsgericht in dem Urteile vom 30. Mai 1902, Rep. VII. 70/02, (Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bb. 51 S. 386) bereits eingenommene Stellung, an welcher festzuhalten ist, mußte der Revision, abgesehen von . . ., Folge gegeben werden.

Die Anschauungen der Vorinstanzen stimmen nicht völlig miteinander. Der erste Richter führt folgendes aus.

Unter den Begriff des "Einbringens" im Sinne der Tarifstelle 25 c zum preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 salle nur ein solcher vermögensrechtlicher Vorgang, der sich als Akt des Mitgliedwerdens kennzeichne. Bei einer Aktiengesellschaft könne die Mitgliedschaft allein durch Erwerd von Aktien entstehen, eine andere Möglichseit gesellschaftlicher Beteiligung sei bei ihr nicht gegeben. Sin "Sinsbringen" in die Aktiengesellschaft könne folgerecht nur insoweit bestehen, als dem Sindringenden für die von ihm der Gesellschaft überlassenen Vermögenswerte Aktien gewährt werden. Soweit er von der Gesellschaft für dieser zugewendete Vermögensobjekte ein nicht aus Aktien bestehendes Entgelt, z. B. Teilschuldverschreibungen, Entlastung von eigenen Verdindlichkeiten u. dgl., erhalte, liege keine Eindringung, sondern ein sonstiges Rechtsgeschäft, Kauf, Übertragung von Rechten u., vor. . . .

Diese Auffassung hat in dem oben genannten Urteile des Reichsgerichts ihre Wiberlegung gefunden. Wie bort ausgeführt ist, hat bie Bestimmung zu Tarifftelle 25c in ber Spalte Berechnung ber Stempelabgabe" für bie Frage entscheibenbe Bebeutung. Laut berfelben werben Gefellichaftsvertrage, wenn fie betreffen bas "Ginbringen" von nicht in Gelb bestehenbem Bermögen in eine Gesellschaft der unter a) bezeichneten Urt, also in eine Altiengesellschaft ober Rommanditgesellschaft auf Altien ober eine Gesellschaft mit beschränfter Haftung, bei Errichtung berselben ober in eine bereits bestehende Gesellschaft bieser Art, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewealiche im Inlande belegene Sachen gehören, mit 1 Prozent bes Entgelts einschlieflich ber auf ber Ginlage rubenben, auf die Befellschaft übergebenden Passiva und des Wertes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Rupungen besteuert. gleichartige Bestimmung mit einem anberen Prozentsat ift bort binsichtlich ber beweglichen Gegenstände getroffen. Da bie Übertragung ber Sachen in ihrer Totalität als "Einbringen" behandelt, und ber Berfteuerung besielben bas Entgelt im gesamten Umfange, also nicht bloß die Gewährung der Mitgliedrechte, sondern auch der sonstigen Leiftungen, ju grunde ju legen ift, fo tann ber Wille bes Gefetes nur

bahin gehen, daß, wenn auch civilrechtlich eine Wehrheit von Rechtsgeschäften vorliegen mag, im Sinne bes Stempelrechts doch nur ein einheitliches Geschäft, ein "Einbringen", anzunehmen ift.

Der Berufungsrichter scheint nun im Gingange feiner Erwägungen fich ber Anficht bes ersten Richters vollständig anzuschließen, benn er bemertt, von einem "Einbringen" in eine Gefellichaft konne nur bann gesprochen werben, wenn und insoweit als Entgelt für die ber Befell= ichaft übertragenen Bermogenswerte Mitaliebichafterechte, bei ber Aftiengesellschaft also die hier die Mitgliedschaftsrechte verkörvernden Aftien, gewährt werben. Er bemerkt ferner ausbrucklich, es konne für die Begründung auf die burchaus zutreffenden Ausführungen bes ersten Richters verwiesen werben. Nachdem er bann aber auf bie Rommentare zu dem Befete übergegangen ift, berührt er insbesondere ben bon hummel und Specht und bezeichnet als beffen Standpunkt, ber gemischte Bertrag muffe im Sinne bes jetigen Stempelgesetes als ein einheitlicher, nur unter Tarifftelle 25 fallender angesehen werben, ba aus ber Tarifftelle felbst sich ergebe, bag bie Moglichkeit einer Einlage vorausgesett werbe, für die als Begenwert nicht nur Besellschaftsrechte, sondern anderweite Leiftungen gewährt werden. Dieser Ansicht tritt ber Berufungerichter bann nicht entgegen, sonbern verneint nur ihre Anwendbarkeit in ber gegenwärtigen Streitsache und erwägt, ber im Kommentar herangezogene Fall betreffe bas Ginbringen eines Wegenstandes in eine Befellichaft, und hier konne jugegeben werben, daß bas Einbringen eines solchen Gegenstandes auch bann unter Tarifftelle 25 falle, wenn nicht nur Aftien bafür gewährt werben, sondern die Gesellschaft auch die auf dem Gegenstande rubenden Schulben übernehme ober sonstige Borteile gewähre, wie man auch im Sprachgebrauch ein solches Grundstud als "eingebracht" bezeichnen werbe. Hier stimmt also ber Berufungsrichter mit ben Erwägungen bes ersten Richters, benen eine solche Unterscheidung fremb ift, nicht überein. Maggebend ift für ben Berufungsrichter bementsprechend nur gewesen, daß, wie er weiter ausführt, ber Rlägerin von ber D. G.'bant Grundftude, bewegliche Sachen, sowie bie verschiebenartigsten sonstigen Bermögenswerte übertragen worben seien, und die Rlägerin bafür zum Entgelt Aftien und Teilschuldverschreibungen gewährt und die auf den eingebrachten Grundstüden lastenden Hopotheten und Grundschulden, sowie die fonfligen Schulden ber Grundschuldbant

übernommen habe. Der Berufungsrichter meint, hier liege ein gemischtes Geschäft anderer Art, wie das oben erwähnte, vor, ein "Einbringen" sei insoweit anzunehmen, als das Entgelt in Aftien gewährt worden, während hinsichtlich der übrigen Gegenleistungen der Begriff des "Eindringens" nicht erfüllt sei. Er weist ferner auf das Verhältnis der Werte zu einander hin, nach Maßgabe deren nicht etwa nur kleinere Differenzen zwischen den der Klägerin übertragenen Vermögensobjekten und den dafür gewährten Aktien durch andere Leistungen ausgeglichen seien.

Auch bie vom Berufungsrichter gewollte Unterscheibung finbet im Gesetze keinen Salt. Was den Gesetzgeber veranlagt haben konnte, ben Begriff bes "Einbringens" auf die Übertragung gerade nur einer Sache einzuschränken, ist nicht erfindlich, auch spricht die Fassung ber Tarifftelle nicht bafür, sonbern bagegen. Und wenn felbst ben mehreren übertragenen Gegenständen mehrere verschiedene Leiftungen als Entgelt gegenübersteben, so tann dies nicht dahin führen, nunmehr, abgesehen von den Obietten als folchen, wiederum nach ber Art bes Entgelts, wie ber Berufungsrichter will, zu unterscheiben und, sofern derfelbe in der Gewährung von Mitgliedrechten befleht, ein "Ginbringen", im übrigen aber Rauf, Taufch, Ceffion ober ein anderes Rechtsgeschäft anzunehmen, benn gerabe bies wollte bas Stempelgeset vermeiben. Gin Bebenken ware nur von bem, in den Vorinftangen jeboch nicht gewürdigten, Gesichtspunkte aus möglich, baß einzelne Objette der Übertragung mit einzelnen speziellen Gegenleiftungen in eine besondere Beziehung gesetzt sind. Nach dem Beschlusse der Beneralversammlung follte ber Ubernahmebetrag ber Grunbftude fich auf 1500 000 M belaufen und jum Teil burch Übernahme ber Spotheten, jum Teil burch Gemahrung von Teilschuldverschreibungen als belegt angesehen, der Übernahmebetrag ber beweglichen Sabe auf 10000 M Teilschuldverschreibungen, die Reichsschapanweisungen, die Aftien der Aftiengesellschaft für Grundbesitz und Sypothekenverkehr, bie Anteile bes Märtischen Immobilienvereins auf bestimmte Summen in Teilschuldverschreibungen, und die 84907326,20 M Sypotheten und Grundschulden ber G.'bant auf die dort bezeichneten Summen in Aftien und Teilschuldverschreibungen angenommen werden. Allein ftempelrechtlich wird auch hierburch nichts geanbert. Db bei Errichtung einer Aftiengesellschaft oder später die Übertragung mehrerer 21\*

Objette durch einen Attionar in der Weise mit ftempelrechtlicher Wirkung geschehen kann, daß für die mehreren Objette je mehrere voneinander unabhängige Geschäfte abgeschlossen werben, die sich zum Teil als Einbringen, jum Teil als Rauf carafterisieren, barf in gegenwärtiger Sache babingestellt bleiben, weil die oben angeführten Bertragsbestimmungen einen solchen Fall nicht als gegeben erscheinen laffen. Im Eingange ber Verhandlung ber Generalversammlung vom 21. Mai 1901 wird die Ubertragung ber sämtlichen Gegenstände an die Aftiengesellschaft ohne Unterschied als ein "Einbringen" bezeichnet. Begenstand besselben aber bilben bie gesamten Beschäftkatien ber B.'bant, mogen fie befannt, ober unbefannt fein - wie ausbrudlich hervorgehoben ift - also eine Gesamtheit. Wenn nun auch für einzelne übertragene Begenstande ober Gruppen folder besondere Gegenwerte festgesett find, und zwar nicht lediglich burch Bereinbarung gewisser Summen, sondern auch nach Art ber Leistungen, fo bleibt bies doch lediglich in bem Rahmen ber Tarifftelle 25 c.

Aus dem Berhältnis der Werte der mehreren Leistungen zu einander ist gleichfalls ein Gegengrund nicht zu entnehmen, da das Geseh wiederum keinen Anhalt für Unterscheidungen dietet; für die Bestimmung einer sesten Grenzlinie würde auch schwerlich ein Maßestad zu finden sein."...